jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/9/9 11Os79/03, 12Os91/17z, 14Os98/19x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.09.2003

Norm

StPO §323 Abs1
StPO §345 Abs1 Z8

Rechtssatz

Die Beschwerdebehauptung, der Vorsitzende sei im Rahmen der Rechtsbelehrung von deren Niederschrift § 323 Abs 1 StPO) abgewichen, ohne dass die Abweichung in einem Anhang beigefügt worden wäre, bringt nur eine allfällige Verletzung der nicht unter Nichtigkeitssanktion stehenden Vorschrift des § 323 Abs 1 zweiter Satz StPO, aber noch keine Unrichtigkeit der Rechtsbelehrung zum Ausdruck.

Entscheidungstexte

- 11 Os 79/03
  Entscheidungstext OGH 09.09.2003 11 Os 79/03
- 12 Os 91/17z
  Entscheidungstext OGH 16.11.2017 12 Os 91/17z
  Auch; Beisatz: Ebenso die Behauptung, der Vorsitzende habe die Rechtsbelehrung nicht zur Gänze erteilt. (T1)
- 14 Os 98/19x
  Entscheidungstext OGH 14.01.2020 14 Os 98/19x
  Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Im Übrigen sieht § 323 Abs 1 zweiter Satz StPO (dessen Verletzung nicht mit Nichtigkeit bedroht ist) eine Protokollierung nur bei Abweichungen von der Niederschrift (§ 321 Abs 1 StPO) vor. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117997

Im RIS seit

09.10.2003

Zuletzt aktualisiert am

17.04.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at